[FR] Drei Millionen Euro Strafe für homophoben „Scherz“

IRIS 2017-8:1/20

Amélie Blocman
Légipresse

Das Urteil ist gefallen: Am 26. Juli 2017 hat der CSA (die französische Rundfunkaufsichtsbehörde) den Fernsehsender C8 (ein Sender der Canal+-Gruppe) zu einer Geldstrafe in Höhe von 3 Millionen Euro verurteilt. Grund ist ein homophober „Scherz“ in der Sendung „Touche pas à mon poste“. Der Moderator Cyril Hanouna hatte in der Sendung vom 18. Mai 2017 Homosexuelle angerufen, die auf eine gefälschte Anzeige auf einer Webseite reagiert hatten. Diese Personen waren nicht über die Identität ihrer Kontaktperson informiert und nahmen an, dass es sich um ein privates Gespräch handelt. Daher gaben einige dieser Personen in aller Öffentlichkeit Informationen über ihr Intim- und Sexualleben preis.

Der CSA betont, dass der Redakteur keine technischen Vorkehrungen getroffen hatte, um die Identität der betreffenden Personen zu schützen und zu verhindern, dass sie erkannt wurden. Diese Tatsache stellt einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Konvention dar, die den Sender verpflichten, „die Rechte der Person in Bezug auf ihr Privatleben, ihr Bild, ihre Ehre und ihren Ruf“ zu schützen, wie sie vom Gesetz und in der Rechtsprechung definiert werden.“

Der CSA weist auch darauf hin, dass der Moderator während der gesamten Sendung zahlreiche Klischees und Stereotypen in Bezug auf Homosexuelle verbreitet und sich über Homosexuelle lustig gemacht habe. Diese Sendung stigmatisiert eine Gruppe von Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und stellt daher einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Konvention des Senders dar, die besagen, dass der Redakteur darauf achten muss, „die Integration und Solidarität zu fördern, die zu den Werten der Republik zählen und Diskriminierungen zu bekämpfen“.

Der CSA hat darauf hingewiesen, dass bei ihm 47 000 Beschwerden gegen diese Sendung eingegangen sind. Seit 2015 hat er sich bereits 16mal mit solchen Verstößen befasst und den Klägern geantwortet, dass es keine Verstöße gegeben habe, zumal es sich bei der Sendung um eine humoristische Sendung handelt. Er hat drei Verwarnungen ausgesprochen und zwei Unterlassungsschreiben versandt, neben einer Reihe von Warnschreiben an den Sender. Seit Juni hatte der CSA dem Sender bereits für drei Wochen Werbung während der Sendezeit verboten (C8 hat angekündigt, sich an den Staatsrat zu wenden und rechtlich

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

gegen die Entscheidung vorzugehen; außerdem wolle der Sender eine Entschädigung von 13 Millionen Euro fordern).

Aus diesen Gründen und gemäß Artikel 42 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. September 1986 kam der CSA zu dem Schluss, dass die Schwere dieser Tatsachen im Zusammenhang mit der umstrittenen Folge die Geldstrafe in Höhe von 3 Millionen Euro rechtfertigt.

CSA, Décision n° 2017-532 du 26 juillet 2017 portant sanction à l'encontre de la société C8

http://www.csa.fr/content/download/236924/632066/file/CSA_2017_07_26_12_56_55.pdf

CSA, Beschluss Nr. 2017-532 vom 26. Juli 2017 über die Verhängung einer Geldstrafe gegen C8

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026